

**Auftragsbedingungen
für im Direktvertrieb bei der
Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH
zu erwerbenden Bundesobligationen
vom August 2006**

Die Bundesrepublik Deutschland begibt im Rahmen ihrer Kreditaufnahme Bundesobligationen, die auch der Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise dienen sollen. Bundesobligationen werden in aufeinander folgenden Serien mit festem Nominalzins nach Maßgabe der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Emissionsbedingungen für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes vom Dezember 2003 emittiert.

Direkterwerb:

1. Natürliche Personen sowie gebietsansässige Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können die jeweils zuletzt börseneingeführte Bundesobligation als außerbörsliches Festpreisgeschäft direkt bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Lurgiallee 5, 60439 Frankfurt am Main), erwerben. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH legt hierbei geschäftstäglich den jeweiligen Einheitspreis der Frankfurter Wertpapierbörse als Festpreis für die von ihr ausgeführten Geschäfte zugrunde. Ist ein Geschäftstag nicht zugleich Börsengeschäftstag oder wird aus anderen Gründen an einem Geschäftstag der Einheitspreis der Frankfurter Wertpapierbörse nicht ermittelt, so wird der letzte vor dem betreffenden Geschäftstag verfügbare Einheitspreis der Frankfurter Wertpapierbörse als Festpreis dieses Geschäftstages zugrundegelegt. Die Valutierung der hiervon betroffenen Geschäfte ändert sich hierdurch nicht.
2. Voraussetzung für den Direkterwerb ist die Angabe eines bestehenden Schuldbuchkontos, auf das die Werte beim Kauf eingetragen werden können. Für den Kauf beim Direkterwerb wird eine Überweisung oder Lastschrift in Höhe von mindestens 110 Euro benötigt. Pro Tag und Erwerber darf ein Auftragsvolumen von 250.000 Euro im Direkterwerb von Bundesobligationen (Gesamtnennwert oder Gesamtkaufbetrag der im Überweisungsverfahren oder Lastschriftverfahren erteilten Kaufaufträge, ohne Berücksichtigung erteilter Wiederanlage- und Umtauschaufträge) nicht überschritten werden.

3. Im Überweisungsverfahren wird vom Käufer ein Betrag auf ein festgelegtes Konto bei der Deutschen Bundesbank überwiesen. Hiervon wird der maximal mögliche Nennwert unter Berücksichtigung von Stückzinsen zum Festpreis des zweiten Geschäftstags vor Geldeingang erworben.
4. Im Lastschriftverfahren wird der Betrag über den eingetragenen Zahlungsweg eingezogen, sofern der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH eine Einzugsermächtigung vorliegt. Der Käufer kann einen exakten Nennwert vorgeben, der zum Kurswert zuzüglich der angefallenen Stückzinsen über den eingetragenen Zahlungsweg eingezogen wird. Die Bundesobligationen werden zum Festpreis des zweiten Geschäftstags vor dem Einzugstermin der Lastschrift erworben.
5. Der Kaufauftrag kann auch im Rahmen des Internet-Banking zu den dort bekannt gegebenen Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (www.BWp-Direkt.de) erteilt werden.

Direktverwaltung:

1. Der Gläubiger kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auch mit dem Verkauf der bei ihr eingetragenen Bundesobligationen zum Einheitspreis der Frankfurter Wertpapierbörse beauftragen. Der Verkauf wird über die Deutsche Bundesbank abgewickelt.
2. Bei Zins- oder Endfälligkeit der Bundesobligationen kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH mit der Wiederanlage in Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen beauftragt werden. Dabei erhält der Anleger die Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen, die am zweiten Geschäftstag vor dem Wiederanlagetermin von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zum Direktverkauf angeboten werden. Ändern sich an diesem Tag die für Bundesschatzbriefe oder Finanzierungsschätze festgesetzten Konditionen, so werden die bis 12.00 Uhr gültigen Konditionen zugrundegelegt.

Kosten:

1. Für den Direkterwerb und die Verwaltung von Bundesobligationen einschließlich der bargeldlosen Überweisung von Zinsen und Kapital sowie für Übertragungen auf Schuldbuchkonten berechnet die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH keine Gebühren*). Dies gilt im Fall der Wiederanlage auch für den Erwerb neuer Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen.

*) Für die Depotverwaltung, den Verkauf und die Einlösung bei Fälligkeit sowie die Übertragung auf Dritte berechnen die meisten depotführenden Stellen Gebühren.

2. Für den Verkauf von bereits auf einem Schuldbuchkonto eingetragenen Bundesobligationen berechnet die Deutsche Bundesbank die für Wertpapiergeschäfte üblichen Gebühren (Effektenprovision, Maklergebühr).
3. Für Übertragungen von Bundesobligationen von einem Schuldbuchkonto auf ein Depot des Gläubigers oder eines Dritten bei einem Kreditinstitut kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH eine angemessene Gebühr erheben.